

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 25

18.07.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

28. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes
Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart am
24.07.2024.....S.112

3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur des
Landkreises Main-Spessart am 26.07.2024.....S.113

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018
(BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-
zes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) und Artikel
110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über
Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG
(ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112;
L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17;
L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte
Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7)
geändert worden ist und der Zweiten Verordnung über be-
stimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
(BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I
Nr. 181) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung
zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtli-
cher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Über-
wachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), in
der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015
(BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur
Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3.5.2016
(BGBl. I S. 1057).....S.113

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG).....S. 115

Kreisangelegenheiten

Die **28. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
des Landkreises Main-Spessart**

findet am Mittwoch, den 24.07.2024, um 09:00 Uhr

im Besprechungsraum (1. OG) des Geriatriegebäudes in Lohr a.Main statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Tagespflege mit 16 Plätzen am Kreisseniozentrum Marktheidenfeld
- 2 Information über den Jahresabschluss 2023 des Klinikum Main-Spessart
- 3 Kurze Anfragen

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 17.07.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

**Die 3. Sitzung des Ausschusses für Sport, Bildung und Kultur
des Landkreises Main-Spessart
findet am Freitag, den 26.07.2024, um 09:15 Uhr
im Museum Papiermühle Homburg in Triefenstein statt.**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 10.05.2024 - öffentlicher Teil
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung der Finanzierung der Jugendsozialarbeit am Leo-Weismantel-Förderzentrum
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Realschulen Karlstadt und Arnstein am Ausstattungsprozess Digitale Schule der Zukunft
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur zukünftigen Ausrichtung des Sachgebietes 13 – Bildung, Sport und Kultur
- 5 Beratung und Beschlussfassung über das LEADER Projekt "Lebensgeschichten" – Jüdischer Friedhof in Laudenbach
- 6 Information und Sachstandsbericht zum UNESCO Weltkulturerbe Papiermühle Homburg
- 7 Kurze Anfragen

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 16.07.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Gesundheits- und Veterinärwesen

42-565

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) und Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1057)

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im gesamten Gebiet des Landkreises Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.07.2017 wird aufgehoben.

2. Den Haltern von

- a) Rindern, Schafen und Ziegen und
- b) allen anderen BT- empfänglichen Tieren

wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3), Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) mit inaktivierten Impfstoffen durch einen Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart gehalten werden.

3. Die Impfung gegen BTV-Serotyp 3 darf nur mit dafür zugelassenen bzw. gemäß zweiter Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV i. V. m. Bundesgesetzblatt BGBI. 2024 I Nr. 181 vom 06. Juni 2024) nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes gestatteten Impfstoffen, erfolgen.

4. Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.

5. Der Tierhalter von der unter Ziffer 2. a) genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung durch ihn selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in der HIT-Datenbank vollständig zu erfassen. Dabei hat die Eintragung für Rinder zudem unter Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer des geimpften Tieres zu erfolgen.

6. Der Tierhalter von der unter Ziffer 2. b) genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart, unter Angabe

- des Namens und der Adresse des Betriebes
- der Registriernummer des Betriebes
- des Datums der Impfung
- der Zahl und Art der geimpften Tiere
- des verwendeten Impfstoffes und angewendete Menge und
- der Codenummer der genutzten Impfstoffcharge

7. Kosten werden nicht erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 17.07.2024

gez.

Krebs
Regierungsrat

Hinweise:

- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für genehmigte Impfungen von Rindern und Schafen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können gemäß § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 42 – Naturschutz und Jagdrecht, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

52-1711-618-EZ

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV und § 10 Abs. 8 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Main-Spessart hat auf Antrag der Fa. Windpark Hundsbacher Höhe GmbH & Co. KG, Dattensollerstr. 9, 97776 Eußenheim, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer Gesamthöhe von 261 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7.200 kW auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1439 der Gemarkung Hundsbach sowie 1170 und 1176 der Gemarkung Obersfeld erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

1. Genehmigung gem. § 4 BImSchG

Die Fa. Windpark Hundsbacher Höhe GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer Gesamthöhe von 261 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7.200 kW auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1439 der Gemarkung Hundsbach sowie 1170 und 1176 der Gemarkung Obersfeld.

2. Planunterlagen

Der Zulassung unter Ziffer 1 dieses Bescheides liegen folgende mit Roteintragung versehene Planunterlagen zugrunde:

- Erklärung zur Übertragung des Vorbescheids gem. §9 BImSchG – Militärische und luftfahrtrechtliche Belange, Az. 52-1711-618-EZ
- **Allgemeine Angaben**
 - Antrag mit Angaben zu Antragsteller und ggf. Planungsbüro
 - BImSchG-Antragsformular vom 25.01.2024
 - Planungsvollmacht Ingenieurbüro Plan BC vom 25.01.2024
 - Anlagenstandort mit Flurnummer, Gemarkung, Standortkoordinaten, Grundstückseigentümer
 - Antragsgegenstand (Art und Umfang der beantragten Anlage): Anlagentyp, Nennleistung, Anzahl der Anlagen
 - Kurzbeschreibung Windpark Hundsbach
 - Berechnung der Investitionskosten
 - Kostenaufstellung Gesamt
 - 0137-9877.V00 Nachweis der Baukosten nach DIN276
 - 0124-0042.V00 Nachweis der Herstellkosten
 - 0124-0043.V00 Nachweis der Rohbaukosten
 - Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
 - Urheberrechtliche Erklärung
- **Umgebung und Standort der Anlage**
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
 - Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
 - Auszüge Nutzungsverträge - Nachweis Standortsicherung
 - Aktueller Übersichtsplan M 1:25 000, Plan BC GmbH, 09.11.2023
 - Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000, Plan BC GmbH, 25.01.2024
 - Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan
 - FNP Pl.Nr. Ä3 Münster-Bühler-Hundsbach
 - Pl.Nr. Ä4 Obersfeld
 - Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne
 - BPL 1-Änderung Solarparkkraftwerk Solarpark Erlasee
 - BPL Pyropark MSP
 - BPL Am Blassenpfad II
 - bpl_mistleite_i_1te_aenderung_hundsbach
 - bpl_mistleite_ii_hundsbach
 - Aktuelle Luftbilder
 - Aktuelles Luftbild M 1:25 000
 - Aktuelles Luftbild M 1:5.000
 - Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:2.000, 16.01.2024
 - Auszug Katasterwerk - Eigentüternachweise WEA 1
 - Auszug Katasterwerk - Eigentüternachweise WEA 2
 - Auszug Katasterwerk - Eigentüternachweise WEA 3
 - Eigentüternachweise – Übersicht
 - weitere Karten

- Karte Schutzgebiete, Plan BC GmbH, 12.01.2023
 - Karte Infrastruktur, Plan BC GmbH, 06.12.2023
 - Karte Abstand WEA, Plan BV GmbH, 14.11.2023
 - Karte Bodendenkmäler, Plan BC GmbH, 12.01.2024
- **Anlage und Betrieb**
 - Grunddaten der WEA und Standortverhältnisse
 - Karte Windgeschwindigkeit gemäß Windatlas
 - 0055-9299.V03 Beschreibung Vestas Mittelspannungsverrechnungsmessung
 - Technische Daten der Anlage
 - 0112-2836.V01 Allgemeine Beschreibung EnVentus
 - 0028-0370.V07 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
 - 0000-3388_DE_Vestas-Erdungssystem
 - 0077-8468.V05 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit EnVentus
 - 0127-1584.V02-Leistungsspezifikation V172 7.2MW
 - Angaben zur allgemeinen Anlagensicherheit
 - 0043-0604.V05 Interne Einschätzung zur Störfallverordnung
 - 0055-4353.V04 Allgemeine Spezifikation Vestas-Ölpartikelsensor
 - 0087-5387.V03 Allgemeine Spezifikation EnVentus Ölpartikelüberwachung
 - 0081-2724 VestasOnline® Mk5-Netzwerk
 - 0087-5173.V01-Produktspezifikation Vestas Condition Monitoring Solution (VCMS) EnVentus
 - BWE Hintergrundpapier Sicherheit von Windenergieanlagen Oktober 2018
 - Angaben zum Brandschutz
 - 0116-1100_V01 EnVentus Allgemeine Beschreibung Brandschutz
 - TÜV Süd, Generisches Brandschutzkonzept 0126-9718, 31.05.2022
 - 0110-2901DE_Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - 00555622 Vestas Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt - Handbuch
 - 0040-0191.V03 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
 - 0076-7088.V01 Allgemeine Spezifikation Alarm Turmtür
 - 0040-0154 Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen
 - 0076-7087.V00 Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür-für-Türme Onshore
 - Power Climber EG-Baumusterprüfbescheinigung-0056-9736_DE
 - Broschüre mitlaufendes Auffanggerät Hailo
 - Konformitätserklärung TOPlift-L + edition, 05.11.2019
- **Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, Schatten- und Eiswurf**
 - Schallimmissionen sowie vorgesehene Schutzmaßnahmen
 - Schallgutachten MS-2311-231-BY-SO-de Rev00 vom 18.01.2024, TÜV Süd
 - 0124-6701 V03 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen
 - 0048-5257 VER 01 Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung für Kunden
 - 0056-7549.V07 Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb
 - Angaben zu weiteren Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen betreffend
 - TÜV Süd, Bewertung Schattenwurf Hundsbacher Höhe, MS 2311-231-BY-SH-de, 18.01.2024
 - 0080-8993 V02 VestasOnline Business Schattenwurf-Abschaltsystem
 - Angaben zu Erschütterungen
 - Angaben zu Licht
 - Eiswurf/Eisfall
 - Risikoanalyse – Bericht
 - 0047-8035.V12 Stellungnahme zur Option Eiserkennungssystem-an Vestas Windenergieanlagen, 12.04.2023
 - 0049-7921.V15 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung
 - Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), 18.10.2021
 - DNV Zertifikat 0080-9248 Rotorblattüberwachungssystem
- **Sonstige Bauunterlagen**
 - Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung
 - Bauantrag vom 25.01.2024
 - Baubeschreibung
 - Kriterienkatalog
 - Bauvorlageberechtigung nach §61 BayBO, 17.05.2011
 - Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk
 - Werk- und Lageplan M 1:1.000, Plan BC GmbH, 24.01.2024
 - Bauzeichnungen M 1:100 mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen
 - Turbine Übersichtszeichnung Overview Drw V172 6.8 7.2MW 175m CHT
 - 0115-5980.V01 EnVentus V172-7.2MW Nacelle Seitenansicht Sideview
 - 0030-2627.V15-Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen
 - 0078-2767.V09 Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden
 - Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung)
 - Standsicherheitsbewertung nach DIBt2012, A_23_051_TU, 16.11.2023
 - Ergebnisübersicht Wake Guard zu Projekt ID: 2317601
 - 0127-1584 V01 Leistungsspezifikation EnVentus V172-7.2 MW 50/60 Hz

- Gutachten zur Standorteignung, I17-SE-2024-192, 26.03.2024
 - Preliminary prototype declaration, MOE-18-EZE-0042-08, 01.03.2021
 - Baugrunduntersuchung
 - 0019-5727.V04 Anforderungen an Baugrundgutachten für Gründungen von Vestas-Windenergieanlagen
 - 51-602-S-2024-457 Verpflichtungserklärung Rückbau, 24.06.2024
 - Erklärung zur Rückbauverpflichtung nach Betriebseinstellung und Berechnung der voraussichtlichen Rückbaukosten
 - Beschreibung Rückbau WEA
 - 0124-0044.V01 Nachweis der Rückbaukosten
 - Rückbaukostenberechnung Gesamt
 - Baulasten – Abstandsflächen
 - Abstandsflächenberechnung
 - Abweichungsantrag - Abstandsflächenreduzierung mit Begründung
 - Abstandsflächenübernahmen (Formulare und Karten)
- **Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
 - 0120-9342 Angaben zum Abfall
- **Gewässerschutz**
 - Allgemeiner Gewässerschutz
 - Karte Wasserschutzgebiete – Übersicht
 - Angaben zu den geplanten Aufschlüssen der Erdoberfläche und deren Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
 - Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens
 - 0088-8345.V00 Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
 - 0120-9360.V04 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 0120-9359.V03 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
 - 0043-8182.V07 Klueberplex BEM 41-132 Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-8204.V07 Mobilgear SHC XMP 320 Sicherheitsdatenblatt
 - 0038-7779.V05 Shell Gadus S5 T460 1.5 Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-8195.V07 Klueberplex-AG 11-462 Sicherheitsdatenblatt
 - 0076-5693.V03 Mobil SHC 524 Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-7822.V04 Shell Omala S4 WE 320 Sicherheitsdatenblatt
 - 0110-6263.V01 MIDELE eN 1204 Sicherheitsdatenblatt
 - 0027-8080.V08 Mobil DTE 10 Excel 32 Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-8223.V05 Texaco Rando WM 32 DE Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-8202.V05 Texaco Del XLC AntifreezeCoolant – Premixed 50/50 Sicherheitsdatenblatt
 - 0110-6264.V01-MIDELE eN 1215 Sicherheitsdatenblatt
 - 0110-6261.V01 FR3 Fluid Sicherheitsdatenblatt
 - 0043-8197.V06 Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt
- **Natur- und Artenschutz**
 - Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
 - Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG betroffen sind, Karte M 1:25.000, Plan BG GmbH, 25.01.2024
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Arvensis, 05.12.2023
 - Anlage zum LBP, ArvensisUmweltplanung, 2024-04-22 Rev1
 - Karte A1: Kompensationsfläche für Eingriffe in Biotop, 22.04.2024
 - 0080-8992 V01 VestasOnline Business Fledermausschutzsystem
 - Natura 2000-Gebiete
 - Verträglichkeitsabschätzung – Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete 1:25.000, Plan BC GmbH, 12.01.2024
- **Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - 0016-1661.V22 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA
- **Anlagenspezifische Antragsunterlagen Windenergie**
 - Windenergieanlagen: Raumordnung/ Zielabweichung/ Regionalplanung /10H
 - Auszug aus dem ROP
 - Einhaltung 10H Ausnahme – Erläuterung
 - Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
 - 0040-4327.V13 Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen
 - 0092-8386.V02 Anlage2 Zeichnungen Kurvenradien
 - 0092-8388.V06 Anlage3 Zeichnungen Kranstellflächen
 - Übersichtsplan Zuwegung, externe Erschließung, Plan BC GmbH, 25.01.2024
 - Hundsbacher Höhe V172 Streckenprotokoll, SLT, 28.03.2023
 - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
 - Datenblatt Luftfahrtanfrage
 - 0049-8134.V25 Tages- und Nachtkennzeichnung
 - 0092-1230.V03 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L240-GFW-IRG-G-BR
 - 0107-8717.V02 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer –Turm, KIT AL TOW MLC402 1-4-L92-AVV-ES
 - 0076-7080.V00 Akkukasten für das Beleuchtungssystem, Allgemeine Spezifikation

- 0107-9741DE-Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer AL UPS UVS
- Beschreibung BNK-System Protea
- Zertifikat nach Nr.22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthin-dernissen (AVV Kennzeichnung) zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz, Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, Quantec Networks GmbH, 02.03.2021
- Zertifikat Avia Cert Baumusterzulassung für das Produkt Protea BNK System, 31.03.2021
- Aussagen zu vorhandenen Leitungen
 - BIL Leitungsauskunft Ergebnis
 - Stellungnahme Pledoc Az. 20230703952 vom 08.08.2023
 - Stellungnahme tennet Az, pj-19327 vom 08.08.2023
- Richtfunktrassen
 - Ergebnis Richtfunktrassenanfrage BnetzA vom 27.07.2023, Vorgangsnummer 49986
 - Antwort Telefonica Germany vom 24.11.2023
 - Antwort BR vom 12.12.2023

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung unter Ziffer 1 dieses Bescheides, so- weit diese Genehmigung nichts Entgegenstehendes bestimmt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die hier angeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen, gekennzeichnet mit **(I)**, definieren die Anlage sowie Art und Umfang des Anlagenbetriebs. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und können selbständig nicht angefochten wer- den. Nicht gekennzeichnete Ziffern sind Nebenbestimmungen. Sie sollen sicherstellen, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

3.1 Anlagendaten (I)

Die Genehmigung wird für den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit den folgenden Daten erteilt:

Bez.	Typ	Nennleistung	Naben- höhe	Rotordurchmes- ser	Standort:	
					Fl.Nr.	Koordinaten (UTM Zone 32)
WEA 01	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	1439 Gemarkung: Hundsbach	RW = 564875 HW = 5540618
WEA 02	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	1176 Gemarkung: Obersfeld	RW = 565443 HW = 5540385
WEA 03	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	1170 Gemarkung: Obersfeld	RW = 565544 HW = 5540811

Zulässige Standorte nach WGS 84-Koordinaten und max. Höhen in m über NN:

Bezeichnung	WGS 84-Koordinaten	Höhe in m über NN
WEA 01	50° 00' 51,66" N; 9° 54' 19,80" E	567,5
WEA 02	50° 00' 43,87" N; 9° 54' 48,23" E	574
WEA 03	50° 00' 57,65" N; 9° 54' 53,61" E	570,8

3.2 Immissionsschutz Allgemein

3.2.1 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen.

3.2.2 dem Landratsamt Main-Spessart ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anla- genspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

3.2.3 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Main-Spessart vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

3.2.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Main-Spessart vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allge- mein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwin- digkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017) zu beachten.

- 3.3.2** Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ beträgt gemäß Schallimmissionsprognose pro Windenergieanlage 108,6 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schalleistungspegel aus dem Oktavspektrum der Herstellerangabe von $L_{WA,OkT} = 106,9$ dB(A) zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB(A)) und der Unsicherheit durch Serienstreuung ($\sigma_P = 1,2$ dB(A)). **(I)**

Dem Schalleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum für eine Nabenhöhe 175 m für den Betriebsmodus PO7200 (exklusive Unsicherheiten) zugrunde: (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“).

- 3.3.3** Durch regelmäßige Wartung der Anlage ist der max. zulässige Schalleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.

- 3.3.4** Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. **(I)**

Modus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	90,6 dB(A)	98,1 dB(A)	101,3 dB(A)	101,5 dB(A)	99,8 dB(A)	95,3 dB(A)	87,7 dB(A)	77,0 dB(A)

- 3.3.5** Bei Beschwerden über Lärmbelästigungen ist auf Verlangen des Landratsamtes Main Spessart emissionsseitig nachzuweisen, dass der unter Ziffer 3.3.2 angesetzte maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ eingehalten wird.

- 3.3.6** Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärmschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

- 3.3.7** Beim Auftreten auffälliger, d.h. vom normalen Anlagengeräusch abweichender Lärmemissionen sind die betroffenen Anlagen umgehend zu überprüfen und bei Bedarf kurzfristig zu reparieren. Das Landratsamt Main Spessart ist über auffällige Lärmemissionen umgehend zu informieren. Außerdem hat der Betreiber dem Landratsamt Main Spessart einen Zeitplan über die ggf. erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorzulegen.

- 3.3.8** Sollte bei einer der Windkraftanlagen durch den zuständigen Umweltingenieur am Landratsamt Main Spessart oder durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle eine am Immissionsort auffällige Lärmemission festgestellt werden, ist die betroffene Windkraftanlage umgehend abzuschalten. Der (Weiter-)Betrieb ist erst dann wieder zulässig, wenn die Ursache für die auffällige Lärmemission behoben ist. Dies hat die mit der Reparatur beauftragte Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung hat der Betreiber dem Landratsamt Main-Spessart vor (Wieder-)Inbetriebnahme der reparierten Anlage mit Angabe des Zeitpunktes der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

- 3.3.9** Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Typvermessung:

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr gegenüber der Betriebsweise in Ziffer 3.3.2 schallreduziert zu betreiben, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagen-Typs Vestas V172 durch eine FGW-konforme Vermessung entsprechend Ziffer 3.3.10 an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise muss dabei die beantragte Betriebsweise entsprechend Ziffer 3.3.2 um mindestens 3 dB(A) unterschreiten. Es gilt der folgende Betriebsmodus mit dem dazugehörigen maximal zulässigen Emissionswert: **(I)**

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schalleistungspegel $L_{WA,OkT}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
WEA 1-3	S03	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	104,7 dB(A)

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Main-Spessart in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Auf die Typvermessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps Vestas V172 für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe $L_{WA,OkT} = 106,9$ dB(A) bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Typvermessung anerkannt werden.

- 3.3.10** Abnahmemessung:

- 3.3.10.1** Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit

($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- 3.3.10.2** Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Stand 01.03.2021) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- 3.3.10.3** Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
- 3.3.10.4** Die akustische Vermessung der Windenergieanlage darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.
- 3.3.10.5** Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.
- 3.3.10.6** Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- 3.3.10.7** Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert dem Landratsamt Main Spessart vorzulegen.
- 3.3.10.8** Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Ziffer 3.3.2 bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

3.4 Schattenwurf

- 3.4.1** An allen schutzbedürftigen Räumen im Einwirkungsbereich des Schattens nach DIN 4109 bzw. am nächstgelegenen Grundstück, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden, im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der Windenergieanlage/ Windenergieanlagen dürfen die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen in der Summe folgende reale Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- Maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

Hierbei ist die Vorbelastung der bestehenden, in der Schattenwurfprognose herangezogenen Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen. Für Wohnfreibereiche (z.B. Terrasse, Balkone) gelten die o.g. Beschattungsdauern analog zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr). **(I)**

Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern ist durch eine geeignete Abschalteinrichtung an allen geplanten Windkraftanlagen überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Die für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter müssen hinsichtlich der für die Abschalteinrichtung ermittelten Immissionsorte exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung ergeben.

- 3.4.2** Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss dem Landratsamt Main-Spessart eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die jeweilige Abschalteinrichtung betriebsbereit ist, vorgelegt werden.
- 3.4.3** Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Main-Spessart vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.4.4** Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen, die gemäß Schattenwurfprognose während der astronomisch möglichen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten Beschattungen hervorrufen, unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Dauer der astronomisch möglichen Beschattungszeit der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer zuzurechnen.

3.5 Naturschutz

- 3.5.1** Es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 136.242,00 € vor Baubeginn auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einzuzahlen:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF

Betreff: Landkreis Main-Spessart, Gemarkung Hundsbach, Windpark Hundsbacher Höhe

- 3.5.2** Die Teilfläche des Flurstücks ■■■ der Gemarkung Hundsbach ist als Kompensationsfläche heranzuziehen. Es ist mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212 BayKOMPV) anzulegen. Dabei ist Regiosaatgut des UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden. Die Kompensationsfläche ist für die Bestandsdauer des Windparks zu sichern und an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.
- 3.5.3** Der landschaftspflegerische Begleitplan und die Anlage zum LBP bezüglich der Kompensationsfläche Flurnummer ■■■ der Gemarkung Hundsbach sind vor Baubeginn in o.g. Punkten zu überarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5.4** Die im Landschaftspflegerische Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.
- 3.5.5** Insbesondere sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermäuse sind die WEA nach folgendem Schema abzuschalten:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Jahr	01.04. – 30.09.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s Auswertung und ggf. Vorschläge zu einem verfeinerten Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr.	
2. Jahr	Mit Algorithmus wie im ersten Jahr oder auf Basis des ersten Messjahres neu festgelegtem Algorithmus Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. und 2. Jahr.	
Ab 3. Jahr	Betrieb mit neu festgelegtem Algorithmus.	

3.6 Wasserrecht

- 3.6.1** Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.
- 3.6.2** Bindemittel zur Aufnahme wassergefährdender Stoffe bei Tropfverlusten sind stets vorrätig zu halten.

3.6.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.7 Baurecht

- 3.7.1** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass diese erst wirksam wird, wenn der Bauherr zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Sicherheitsleistung (unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu Gunsten des Freistaates Bayern oder Einzahlung auf ein Konto des Landratsamtes Main-Spessart) in Höhe von 1.231.028,47 € hinterlegt hat.

Die Bankbürgschaft muss folgenden Vermerk enthalten:

„Gemäß der Verpflichtungserklärung zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Az. 54-1711-618-EZ, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1170 und 1176 der Gemarkung Obersfeld sowie Flur-Nr. 1439 der Gemarkung Hundsbach, ist der Bauherr verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Landratsamt Main-Spessart wird den Betrag dieser Bankbürgschaft in Anspruch nehmen, wenn der Bauherr dieser Verpflichtung nicht nachkommt.“

Die Bankbürgschaft wird unverzüglich wieder ausgehändigt oder die hinterlegte Geldleistung zurückgezahlt, wenn der Rückbau, wie in der Verpflichtungserklärung gefordert, vollumfänglich durchgeführt wurde.

- 3.7.2** Vor Baubeginn muss durch eine befähigte Person bestätigt sein, dass der Bodengrund für die Aufstellfläche für die Windenergieanlage den erforderlichen Baugrundvoraussetzungen entspricht.

- 3.7.3** Nach Artikel 62a Abs. 2 BayBO muss die Standsicherheit für die Anlage und die Gründung durch einen Prüfsachverständigen für Statik geprüft sein.
- 3.7.4** Der Brandschutznachweis für die Anlage ist durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen.
- 3.7.5** Die Bescheinigung Brandschutz I gem. Art. 77 Abs. 2 BayBO ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.
- 3.7.6** Der Bauherr hat gemäß Art. 78 BayBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Main Spessart vorzulegen.
- 3.7.7** Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II gem. Art. 78 Abs. 2 BayBO vorzulegen.
- 3.7.8** Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt die Bestätigung der ausführenden Firma über die fachgerechte und funktionstüchtige Montage der kompletten Anlage (Rotor, Generator etc.) vorzulegen.
- 3.8 Denkmalschutz**
- 3.8.1** Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen. Diese Vermutung ist vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen (siehe Ziffer 3.8.2). Soweit bei der Prüfung keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Nebenstimmungen Ziffer 3.8.3 bis 3.8.4 hinfällig. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziffer 3.8.2 bis 3.8.4 genannten Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- Der Umfang der Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung ist mindestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn mit der der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abzustimmen. Hierfür bedarf es noch Unterlagen, aus denen der Umgriff der geplanten Bodeneingriffe für bspw. Gründung, Zuegung, Baustelleneinrichtung und Ver- und Entsorgungsleitungen ersichtlich sind.
- Bei positiver Befundlage ist auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung das weitere Vorgehen (z.B. ggf. nötige flächige Rettungsgrabung) mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- 3.8.2** Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.
- 3.8.3** Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. Bei der Untersuchung, Dokumentation und Bergung von Gräbern und/oder geeigneten Siedlungsinventaren sind nach Abstimmung mit der Fachbehörde ggf. wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte weiterer Fachbereiche (z.B. Anthropologie, Archäobotanik und Geoarchäologie) hinzuzuziehen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.
- 3.8.4** Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 3.8.5** Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:
- https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
- https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf
- 3.8.6** Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma sowie der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 3.8.7** Der Beginn der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 3.8.8** Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 3.8.1 bis und 3.8.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD vorzulegen.
- 3.8.9** Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabekonform (s. Ziffer 3.8.5) nach Abschluss der Maßnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem BLfD zu übergeben.
- 3.8.10** Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

- 3.8.11** Die Erfüllung der Auflagen Ziffer 3.8.1 bis 3.8.4 ist nachzuweisen bevor andere Gestattungen in Anspruch genommen werden. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.
- 3.9** **Luftfahrt**
- Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen
- (Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)
- 3.9.1** Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.9.2** Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.9.3** Der jeweilige Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.9.4** Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.9.5** Es ist jeweils eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, (erforderlich bei einer Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.9.6** Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.9.7** Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 3.9.8** Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, das immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.9.9** Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.9.10** Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.9.11** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.9.12** Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.9.13** Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.9.14** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.9.15** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 3.9.16** Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Diese ist von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – auf Antrag gesondert zu genehmigen.**
- 3.9.17** Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.9.18** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.9.19 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11017-1-2-3** aus Sicherheitsgründen

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt Veröffentlichungsdaten benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

3.10 **Landwirtschaft**

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase, nach der Fertigstellung und während des Betriebs der WEA die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ohne große Umwege erreichbar sein müssen.

4. Hinweise

- 4.1** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 4.2** Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.3** Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 4.4** Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Main-Spessart mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung unter Beigabe geeigneter Unterlagen schriftlich anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit entschieden werden kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 4.5** Die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger der Windpark Hundsbacher Höhe GmbH & Co. KG.
- 4.6** Für die Zuwegung, den Netzanschluss etc. sind ggf. erforderliche Genehmigungen bei der jeweils zuständigen Behörde gesondert zu beantragen und/oder Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 4.7** Für die Einspeisung der Energie aus den geplanten Erzeugungsanlagen in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH muss eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplanten Erzeugungsanlagen.
- 4.8** Hinweise zum Denkmalschutz
- 4.8.1** Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt (Schritt 1: qualifizierter Oberbodenabtrag bzw. Voruntersuchung, Schritt 2: qualifizierte Ausgrabung). Beginn und Ende der einzelnen Maßnahmen sind mit dem beigefügten Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen.
- 4.8.2** Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. In geeigneten Fällen erstellt das BLfD für die qualifizierte Ausgrabung (Schritt 2) auf Anforderung kostenfrei ein denkmalfachliches Anforderungsprofil und berät den Vorhabenträger kostenfrei bei dessen Ausschreibung und Vergabe.

- 4.8.3** Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das BLfD berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- 4.8.4** Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu selbstständig. Im Internet finden Sie unter verschiedenen Schlagworten (Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind, zu beauftragen. Dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Grabungsberichtes.
- 4.8.5** Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG (Schatzregal) in das Eigentum des Freistaats Bayern über und sind nach Rücksprache unverzüglich dem BLfD zu übergeben. Ausgleichsansprüche für Objekte mit einem Verkehrswert von über 1.000 € und eine mögliche Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes werden durch Art. 9 BayDSchG geregelt.
- 4.8.6** Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 4.8.7** Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- 4.8.8** Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG von Ihnen zu tragen.
- 4.8.9** Nach Abschluss von Voruntersuchung bzw. Oberbodenabtrag ist der Veranlasser bei positiver Befundlage verpflichtet für eine ordnungsgemäße Verfüllung binnen einer Frist von vier Wochen Sorge zu tragen. Aufgedeckte Befunde sind denkmalschonend, vor Einbringung des Erdmaterials mit Geotextil abzudecken. Von diesem Vorgehen kann, nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, abgewichen werden.

5. **Schlussabnahme**

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landratsamt Main-Spessart schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.

6. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung unter o. g. Ziffer 1 dieses Bescheides erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

7. **Kostenentscheidung**

- 7.1** Die Fa. Windpark Hundsbacher Höhe GmbH & Co. KG hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.
- 7.3** Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] zu erstatten.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich, oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Internetadresse: www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 02.07.2024 liegt in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 04.08.2024 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Main-Spessart, Zimmer 237, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, zur Einsicht nach vorheriger Terminabsprache (Immissionsschutzrecht@lramsp.de; +49 9353 793 – 1248) aus.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Main-Spessart unter dem Pfad „Aktuelles → Veröffentlichungen“ einsehbar: www.main-spessart.de/veroeffentlichungen

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 18.07.2024

gez.

Hilpert
Regierungsrat